



Wie werden die Lehrkräfte fit gemacht?

Die Vorbereitung der Lehrerinnen und Lehrer auf die Herausforderungen in der Inklusiven Schule ist eine Aufgabe, für die die Landesregierung große Anstrengungen unternimmt. Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit der Einführung der Inklusiven Schule in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zentrale Weichenstellungen vorgenommen und umfangreiche und differenzierte Qualifizierungsangebote aufgelegt. So stellen die Bereiche Heterogenität und Inklusion in den aktuellen Verordnungen zur Ausbildung für das Lehramt zentrale Basiskompetenzen dar.

Im Rahmen einer Qualifizierungsoffensive werden bereits seit 2011 umfangreiche und differenzierte Fortbildungen zur Inklusiven Schule angeboten und viele tausend Lehrkräfte fortgebildet. Die Grundlage der bisherigen Qualifizierungsmaßnahmen stellt das Fortbildungscurriculum zur Inklusiven Schule dar, das regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt wird, um auch zukünftig Angebote an den Bedarfen auszurichten und passgenau vorhalten zu können. Im Bereich der Weiterbildung gibt es zudem Angebote verschiedener Universitäten, um sonderpädagogische Kompetenzen erwerben zu können.

So wurde z. B. in Kooperation mit den Universitäten Hannover und Oldenburg der berufsbegleitende Zertifikatsstudiengang „Sonderpädagogische Grundqualifikation für inklusive Bildung“ eingerichtet.



Was sind die nächsten Schritte?

Um erfolgreich inklusiv zu arbeiten, sollen die Schulen mehr Unterstützung erhalten. Deshalb werden zusätzliche Fachkräfte als Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt. Weiterhin braucht Niedersachsen mehr Förderschullehrkräfte. An den Universitäten Hannover und Oldenburg werden zusätzliche Studiengänge eingerichtet, sodass immer mehr junge Menschen das Studium aufnehmen können. Die Studienkapazitäten für Sonderpädagogik werden so erhöht, dass ab 2020 etwa 400 Studierende den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik aufnehmen können. Damit wird die Anzahl der Studierenden in etwa verdoppelt. Die Einführung der Inklusion wird wissenschaftlich begleitet. Bis zum Ende des Jahres 2017 werden die Gelingensbedingungen für Inklusion an der Grundschule erforscht, eine weitere Studie wird sich mit der Sekundarstufe I befassen. Aus diesen Studien können die nächsten Schritte abgeleitet werden, um die Bedingungen für die Inklusion zu verbessern.



Was sind Schwerpunktschulen?

Seit der Einführung der Inklusion im Jahr 2013 gestalten die kommunalen Schulträger ihre Schulen schrittweise zu Inklusiven Schulen um. Während der Übergangszeit können sie so genannte Schwerpunktschulen bestimmen. Schwerpunktschulen sind allgemein bildende Schulen (außer Förderschulen), die für den gemeinsamen Unterricht in bestimmten Förderschwerpunkten ausgestattet und diesbezüglich barrierefrei sind.

Bei der Festlegung muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wenigstens eine Schule der gewählten Schulform (mit Ausnahme der Gesamtschule) in zumutbarer Entfernung erreichen können.



Was bedeutet „Elternwahlrecht“?

Alle Erziehungsberechtigten können wählen, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Von diesem Wahlrecht können auch Eltern von Kindern mit Behinderungen in vollem Umfang Gebrauch machen. Dies schließt das Recht der Eltern ein zu entscheiden, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Nur ausnahmsweise kann die Elternentscheidung in begründeten Einzelfällen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde überprüft werden.

Die Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen führen keine Primarstufe mehr. Der Sekundarbereich I dieser Schulform wird ab dem Schuljahr 2017/2018 nach und nach abgebaut.



Wie wird die Inklusion an Schulen in freier Trägerschaft umgesetzt? Gilt dort das Gleiche wie an den öffentlichen Schulen?

Auch die Schulen in freier Trägerschaft sind inklusive Schulen. Sie müssen damit gewährleisten, dass dem besonderen Bedarf der Kinder entsprochen wird.

Es gibt keine Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

Wo sind weitere allgemeine Informationen erhältlich?

Für die Beantwortung allgemeiner Fragen zum Thema Inklusion stehen die Inklusionsbeauftragten in den Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung:



Regionalabteilung Braunschweig:
Annegret Heumann
0531 484-3842
Annegret.Heumann@nlschb.niedersachsen.de



Regionalabteilung Hannover:
Hans-Joachim Lübker
0511 106-2460
Hans-Joachim.Luebker@nlschb.niedersachsen.de



Regionalabteilung Lüneburg:
Franz-Josef Kamp
04131-152153
Franz-Josef.Kamp@nlschb.niedersachsen.de



Regionalabteilung Osnabrück:
Jürgen Rath-Groneick
0541 314-436
Juergen.Rath-Groneick@nlschb.niedersachsen.de

Impressum

Herausgeber
Niedersächsisches Kultusministerium
Pressestelle
Schiffgraben 12
30159 Hannover
www.mk.niedersachsen.de

Bestellung
bibliothek@mk.niedersachsen.de

Druck
oeding print GmbH

Gestaltung
Blacklime Design

Fotos
Tom Figiel

Stand
Juli 2017

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

Niedersächsisches
Kultusministerium



Die wichtigsten Fragen
und Antworten zur
Inklusiven Schule



Niedersachsen. Klar.

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!



Im Jahr 2013 hat der Aufbau der Inklusion an Niedersachsens Schulen begonnen und sich zu einem Modell entwickelt, das sich sehen lassen kann. Eltern und Erziehungsberechtigte wählen immer häufiger eine allgemeine Schule für ihr Kind mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Die Inklusionsquote ist im Jahr 2016 auf 61 % gestiegen. Dabei vertreten wir in Niedersachsen einen erweiterten Begriff von Inklusion: Jede Schülerin und jeder Schüler braucht Förderung.

Seit der Einführung der Inklusiven Schule hat sich sehr viel bewegt. An vielen Schulen ist der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht-behinderten Kindern der Regelfall geworden. Immer öfter arbeiten Lehrerinnen und Lehrer verschiedener Schulformen als Team und werden dabei von weiteren Fachkräften unterstützt. In vielen Schulen besteht mittlerweile ein Selbstverständnis, das den Gedanken der Inklusiven Schule mit einbezieht und die vielfältige Schülerschaft als Bereicherung erlebt. Das ist gut so!

Wir werden weiter behutsam daran arbeiten, die Inklusiven Schule aufzubauen und ihre Bedingungen zu verbessern. Hierzu hat das Kultusministerium das Rahmenkonzept Inklusiven Schule erstellt, in dem die Handlungsfelder für eine zukünftige Ausgestaltung der Inklusiven Schule identifiziert und zusammengeführt werden. Dabei hat die Niedersächsische Landesregierung sehr viel Geld für den weiteren Aufbau der Inklusion bereitgestellt. Mit dem Rahmenkonzept gehen wir jetzt Schritt für Schritt weiter in dem komplexen Prozess der Inklusion und machen uns an den Feinschliff.

Das vorliegende Falblatt beantwortet häufig gestellte Fragen zur Inklusiven Schule und nennt Kontakte. Auch auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums finden Sie unter www.mk.niedersachsen.de weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Frauke Heiligenstadt
Niedersächsische Kultusministerin



Was bedeutet „Inklusion“?

Inklusion bedeutet eine umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Ziel ist die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, indem ein barrierefreies Umfeld geschaffen wird. Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein. Der Begriff der Inklusion löst den Begriff der Integration ab. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Vordergrund die Anpassung der Schule an das Kind steht – nicht umgekehrt.



Wie sieht der Zeitplan zur Einführung der Inklusiven Schule aus?

Die Einführung der Inklusiven Schule hat in Niedersachsen am 1. August 2013 begonnen. **An den Grundschulen** wird seit dem Schuljahr 2016/2017 in allen vier Schuljahren inklusiv unterrichtet. Alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen gehen zur Grundschule. Der Primarbereich der Förderschule im Schwerpunkt Lernen ist seit diesem Schuljahr ausgelaufen. Schülerinnen und Schüler mit einem anderen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können – je nach Wahl ihrer Erziehungsberechtigten – an einer Grundschule oder einer dem Unterstützungsbedarf entsprechenden Förderschule bzw. Förderklasse angemeldet werden.

An den weiterführenden Schulen steigt die Inklusion ebenfalls seit dem Schuljahr 2013/2014 auf. Im Schuljahr 2016/2017 wird in den Jahrgängen 5-8 inklusiv unterrichtet. In den beiden darauf folgenden Schuljahren steigt die Inklusion dann in den 9. und 10. Schuljahrgang auf. Die Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen läuft ab dem Schuljahr 2017/2018 aufsteigend auch im Sekundarbereich I aus. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben das Recht zu wählen, welche weiterführende Schule sie besuchen.



Welche Lehrkräfte arbeiten im inklusiven Unterricht?

In der Inklusion arbeiten Förderschullehrkräfte mit den Lehrkräften der anderen Schulformen zusammen. Die Förderschullehrkräfte werden an die Grund- und weiterführenden Schulen abgeordnet. Der Stundenumfang der Förderschullehrkräfte, mit dem die Klassen versorgt werden, richtet sich nach verschiedenen Bestimmungen:

Jeder **Grundschule** wird rechnerisch pro Klasse eine sonderpädagogische Grundversorgung in der Höhe von 2 Stunden zugewiesen. Die Gesamtzahl dieser Stunden kann in der Schule je nach Schwerpunktsetzung sinnvoll aufgeteilt werden. Die sonderpädagogische Grundversorgung dient dazu, präventive Förderung anzubieten und Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung zu fördern. Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit einem anderen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind, werden weitere Stunden zugewiesen. Wie viele Stunden zugewiesen werden, ist abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie von der Art des Unterstützungsbedarfs.

In den **weiterführenden Schulen** gilt für alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Prinzip der individuellen Zuweisung. Dabei ist die Anzahl der zugewiesenen Stunden jeweils abhängig von der Art des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.



Welche weitere personelle Unterstützung gibt es für die Schulen?

Im Rahmen der Mobilen Dienste werden alle Schulen in ihrer Arbeit von Förderschullehrkräften beraten und unterstützt. Bei Bedarf können bei



Was bedeutet „zielgleich“ und „zieldifferent“?

Schülerinnen und Schüler mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung werden zieldifferent unterrichtet. Das bedeutet, dass sich ihre Bildungsziele von denen ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler deutlich unterscheiden. Sie benötigen spezielle Fördermaßnahmen und Arbeitsmaterialien, die zu ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Lerntempo passen.

Schülerinnen und Schüler mit anderen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen werden zielgleich unterrichtet. Hier richten sich die speziellen Fördermaßnahmen darauf aus, das jeweilige Handicap auszugleichen, um die Bildungsziele der besuchten Schulform zu erreichen.



Was sind Kooperationsklassen?

Kooperationsklassen sind Klassen von Förderschulen, die an allgemeinen Schulen geführt werden können. Eine Klasse einer Förderschule – z. B. einer Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – wird in den Räumlichkeiten einer anderen Schule, etwa eines Gymnasiums, aufgenommen. In einzelnen Fächern findet gemeinsamer Unterricht mit anderen Klassen statt. Außerdem nehmen die Förderschülerinnen und Förderschüler am Schulleben teil: gemeinsame Pausen, Aufführungen, Feste und vieles mehr.



Wo können der Förder- und der Hauptschulabschluss erworben werden?

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen können den Förder- und den Hauptschulabschluss an allen öffentlichen weiterführenden Schulen erwerben.



Welche Rolle spielen in Zukunft die RZI?

Das Land Niedersachsen wird in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusiven Schule (RZI) einrichten. Ziel ist es, im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen. Es ist Ansprechpartner für alle Fragen der sonderpädagogischen Förderung und Unterstützung in der Inklusiven Schule. Außerdem wird von dort aus die sonderpädagogische Versorgung der Schulen organisiert. Das Land unterstützt damit die Inklusiven Schulen in den Regionen.

Der flächendeckende Aufbau der RZI beginnt im Jahr 2017 und soll im Jahr 2021 abgeschlossen sein. Die ersten RZI werden 2017 in 11 Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Jedes Jahr werden weitere RZI dazukommen, sodass im Jahr 2021 in ganz Niedersachsen RZI bestehen werden.